



Der *Kanonier*

Informationsblatt der Gemeinschaft der 13er e.V.

Nr. 15, Ausgabe 3/2001

Mit Schwung in das neue Jahr!



Der "Kanonier" wünscht allen Lesern ein glückliches und gesundes Jahr 2002.

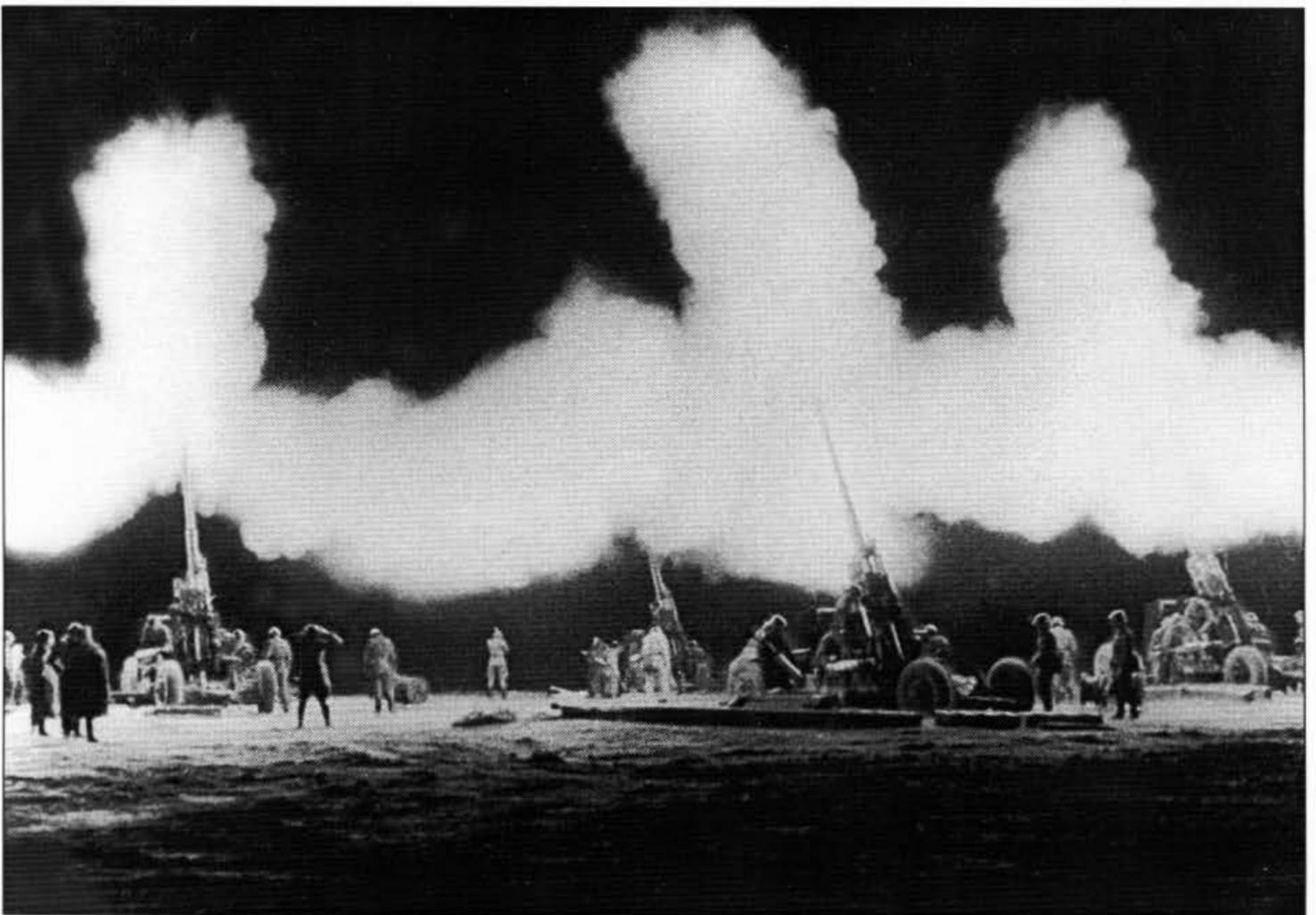
Foto links: Schnapsschuss vom Familientreffen der Gemeinschaft der 13er im Sommer 2001.

Foto: Rudi Wolf

Foto unten: Eine Batterie 100-mm-Flak des Flak-Regimentes 15, Wolfen, dem Vorgängerregiment des FRR-13, beim Nachtschießen auf der Halbinsel Wustrow (Nähe Wismar). Das Schießen erfolgte auf Luftsack. Zeitstellung ca. zwischen 1958 und 1960. Die Halbinsel, ein ehemaliger Flak-Schießplatz der Wehrmacht, wurde in den darauffolgenden Jahren nur noch von der Sowjetarmee genutzt.

Das Problem beim Schießen auf Luftsack bestand damals darin, dass das Schleppflugzeug zwar mit den vorhandenen Geschützrichtstationen aufgefaßt werden konnte, aber nicht der Luftsack. So fehlten die genauen Anfangsangaben zum Schießen, ohne die kein Erfolg erzielt werden konnte. Schleppflugzeug und Luftsack blieben unbeschädigt.

Foto: Harry Bauer





oben links:
Angehörige des Stabes des FRR
auf dem Appellplatz vor „Europa 2“.
oben rechts:
Fla-Raketen der FRA-133 werden
auf dem Schießplatz zum scharfen
Schuß vorbereitet.

Fotos Riekehr:
links Mitte:
Vor dem Eingangstor der
Allunions-Ausstellung
in Moskau.
unten:
Die Allunionsausstellung, die
Lomonossow-Universität auf den
Leninbergen und der Rote Platz mit
dem Leninmausoleum gehörten zu
den ausgewählten Besuchsobjekten
während eines Moskau-Aufenthaltes.



Gefechtsschießen in Aschuluk, 4. Teil: Heimkehr

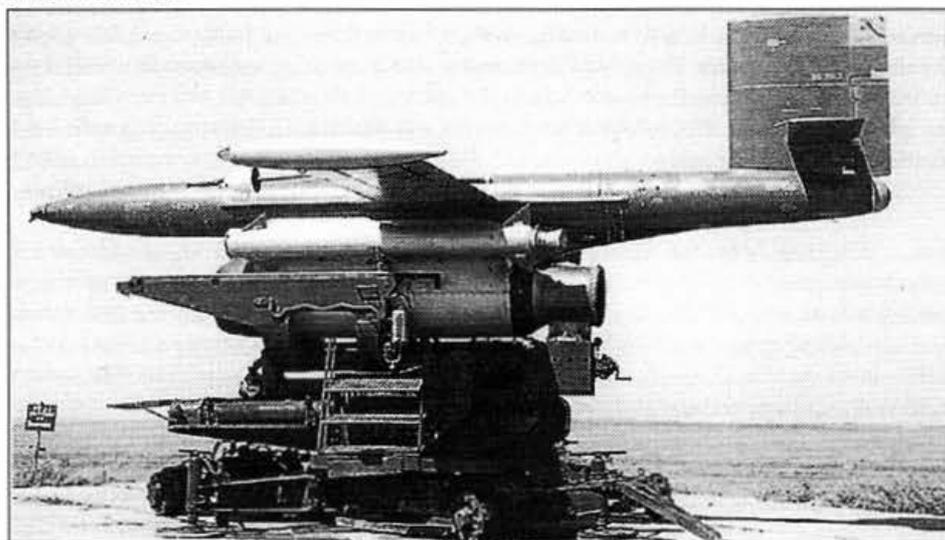
Das Gefechtsschießen war erfolgreich absolviert. Jetzt beherrschte nur ein Gedanke die Gemüter: Heimkehr. Kaum, daß die Offiziere Kommandos geben mußten. Das Einpacken und Verladen der mitgebrachten Gefechtsutensilien klappte wie am Schnürchen. Funktionskontrolle. Ausschalten der Station. Das war es. Ein herzliches Händeschütteln mit dem Instrukteur: "Auf Wiedersehen in zwei Jahren!"

Am nächsten Morgen standen die sowjetischen Busse und LKW in langer Reihe, um Personal und Gepäck zum Bahnhof Aschuluk zu befördern. Das Personal der am Gefechtsschießen teilhabenden Regimente stand angetreten an der Seite. Noch ehe der Stab geklärt hatte, welche Fahrzeuge dem FRR-13 für den Transport zugewiesen wurden, strömten die anderen zu den Fahrzeugen, luden ein und saßen auf. Diszipliniert blieben die Angehörigen des FRR-13 stehen und vertrauten den Organisationskünsten der Vorgesetzten. Die liefen an der Fahrzeugschlange auf und ab, doch es war alles besetzt. "Macht nichts!" meinten die Russen, "es kommen noch Fahrzeuge." Doch wie man auch wartete, es kamen keine weiteren. Die anderen Fahrzeuge waren inzwischen schon längst den Augen entschwunden. Alles wäre kein Beinbruch gewesen, wenn nicht die festgelegte Abfahrtszeit des Zuges in Aschuluk gewesen wäre. Das war kein Militärzug, sondern ein stinknormaler Personenzug. Der würde nicht warten. Langsam kam bei den verantwortlichen Russen und Deutschen Hektik auf. Dann öffneten sich die Tore des Kfz-Parkes und es rollten doch noch einige Vehikel vor. "Aufsitzen und nichts wie los", hieß die Devise, "lieber schlecht gefahren, als gut gelaufen". Als die kleine Kolonne durchgeschüttelt am Bahnhof vorfuhr, rollte auch der Zug ein. Keiner wollte in Aschuluk bleiben. So schnell ist wohl noch nie ein Regiment verladen worden. Diesmal verzichtete man auf das Prüfen, welche Waggon für das FRR-13 reserviert waren. Erst einmal hinein, dann mußte sortiert werden. So saß dann auch alles kunterbunt durcheinander. Es waren nur wenige Stationen nach Süden, bis Astrachan, dem Endziel des Zuges. Wieder hieß es: Aussteigen, einrücken in die Wartehalle. Dann tat sich erst einmal nichts. Es hieß, die Transportflugzeuge seien noch nicht auf dem Flugplatz in Astrachan eingetroffen. Wegen schlechten Wetters blieben sie in Kiew. Die Stunden rannen, unmöglich, alle nur auf den harten Holzsitzen im Wartesaal festzuhalten. Die Soldaten begannen, den Bahnhof zu "erkunden". Die Toiletten - wie im Wilden Westen. Zweiteilige, niedrige Schwingtüren zu den Abtritten ähnelten den Salootüren. Im Boden waren Porzellanrinnen eingelassen, an den Seitenwänden in halber Höhe Haltegriffe. Endlich eine freie Box! Als der Bedürftige die Schwingtür aufdrückt, hätte er fast den dahinter Hockenden umgestoßen. Der hielt sich im Hocken mit einer Hand am Griff fest, in der anderen hatte er eine Zeitung. Ein Kunststück, das wohl nur die Russen beherrschten.

Im Bahnhofsgebäude immer wieder freundliche Kontaktaufnahmen. Mustern der Felddienstuniform: "Wo kommt ihr her?" Dann einer, der uns im gebrochenen, aber akzentfreien Deutsch anredet: "Ich bin auch Deutscher!" Es stellt sich heraus: Einer aus der Tragödie von Stalingrad. Während der Kriegsgefangenschaft lernte er eine Russin kennen und heiratete sie. Er kehrte nicht in die Heimat zurück und ließ sich einbürgern. Das gab es also auch? Staunen auf unserer Seite. Melder laufen durch die Halle: Alles sammeln! Ein Zug steht für uns bereit. Doch der fährt nicht weit. Nach einigen hundert Metern bleibt er auf einem Abstellgleis stehen. Na, dann gute Nacht. Die Lok kuppelt ab, damit ist auch kein Strom und kein Wasser verfügbar und die Toiletten bleiben unbenutzbar. Um die Stimmung nicht auf den Nullpunkt gehen zu lassen, wird ein Ausgang in die Stadt Astrachan organisiert. In den Waggon müssen Wachen bleiben. Die Zurückbleibenden fertigen schnell eine Wunschliste an. Gewünscht werden hauptsächlich brauchbare und preiswerte Andenken, Kinderspielzeug und Verpflegung. Die Preise sind wie in der DDR. Was soll man da kaufen? Noch vor einigen Jahren gab es für DDR-Verhältnisse äußerst preiswerten Kaffee zu kaufen. Das Kilo ungemahlener gerösteter Bohnen für 1 Rubel (3,20 Mark). In der DDR kosteten 125 g 3,75 Mark. Alles deckte sich mit Kaffee ein. Der ganze Waggon stank regelrecht nach Kaffee. Die Zöllner zogen dann auch grinsend hindurch, zwecklos etwas dagegen zu unternehmen. Die Zeiten waren vorbei. Also hieß es, nach bestem Gewissen die Wunschliste abzuarbeiten und ein paar kunstgewerbliche Gegenstände dazu zu kaufen. Kinderspielzeug gab es in reicher Auswahl. Interessanter als der Einkauf war das

Kennenlernen der Großstadt Astrachan. Für die Nacht richtete man sich im Zug ein, wie es eben ging. Am zeitigen nächsten Morgen, tiefrot war die Sonne im Aufgehen begriffen, fahren Busse vor. Auf zum Flugplatz. Ob die Maschinen schon eingetroffen sind? Tatsächlich stehen da zwei Düsen-Jets Tu-134 der NVA. Aber da steigen schon wieder andere ein! Eine Propeller-Maschine An-24 soll für uns im Anflug sein. Die Tu-134 rollen heulend zur Startbahn und heben ab. Ohne uns! Was nun? Mit knurrendem Magen den abfliegenden Maschinen hinterher sehend, da muß man schon überzeugter Marxist sein, wenn man gute Laune bewahren will. Haben es denn alle auf uns abgesehen? Die Russen fühlen wohl mit uns und laden uns in die Stalowaja (Küche) zum Frühstück ein. Nach weiteren Stunden brummt es endlich auf dem Flugfeld. Die An-24 landet. Diesmal kann man sie uns nicht wegnehmen, es ist ja dafür auch keiner mehr da. Wie abgezählt, alles paßt hinein. Es ist eine Absetzmaschine für Fallschirmspringer, kein Truppentransporter. An den Seiten sind die blanken Schalensitze, Pech, wer keine mitgebrachte Polsterung hat. Das Gepäck wird in der Rumpfmittle verzurrt. Die Heckklappe schließt sich. Die Propellerturbinen dröhnen auf. Endlich geht es der Heimat entgegen. Doch so schnell fliegt die An-24 nicht. Kälte kriecht in den Rumpf. Unterhaltung ist beim Lärm der Turbinen nicht möglich. Nach sechs Stunden Flug zusätzlich eine Stunde Tankaufenthalt in Kiew beginnt der Landeanflug in Neubrandenburg. Steif steigt die Truppe aus dem Flugzeug. Das Dröhnen klingt in den Ohren nach, kaum, daß man die neugierigen Fragen der uns Erwartenden versteht. Warum wir so lange brauchten? Die Brigade wäre schon lange vor uns gelandet. Kein Kommentar. "Wo sind unsere Fahrzeuge?" lautet die Gegenfrage. Aber nein, halt! Bitte schön, rechts entlang zu den Zelten. Verwundert marschiert die Truppe in Reihe den Zelten entgegen. "Hosen runter, bücken!" Dann ein Stoß von hinten. Was für ein schöner Empfang! Wir sollen es verstehen, vorbeugende Gesundheitskontrolle! Aber dann gibt es zum Trost eine richtige heiße Bockwurst. Noch im Kauen wird das Gepäck verladen. Aufsitzen auf die Fahrzeuge! Keiner will länger bleiben als notwendig. Nach einer Stunde Fahrt noch einmal ein Zwangsaufenthalt. Der Motor eines URAL gibt den Geist auf. Warten bis das Ersatzfahrzeug eintrifft? Das kann Stunden dauern. Die aufgesessenen Soldaten werden auf die anderen Fahrzeuge aufgeteilt. Eng, aber was macht es. Abschleppstange an den Havaristen, weiter geht es. Unaufhaltsam! Und dann, endlich, ein kurzer Halt, ausrollen auf dem nächtlich beleuchteten Ex-Platz. Wir haben es geschafft. Abladen des Gepäcks. Dann läßt der Kommandeur alle Rückkehrer in den Klub zum üppigen Nachtmahl ein. In der gelösten Stimmung kommt auch wieder ein Lachen auf. Kaum zu glauben die Odyssee der Heimfahrt. Nicht alle scheinen glücklich zu sein. Dieser oder jener schaut recht bleich über den Rand seines Bierglases. Am nächsten Morgen liegen die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchung namentlich vor. Die Betroffenen rücken ohne große Worte in den Med.-Punkt ein. Einige bedurften keiner Aufforderung und kamen schon in der Nacht. Die Abteilung geht in Quarantäne - Sommerruhr. Der Dienstbetrieb läuft jedoch weiter. Dazu gehört auch die Übernahme des Diensthabenden Systems. Der Alltag hat uns wieder.

B.K.



Zieldarstellungsmittel "La" auf einer Abschubrampe am Rande des Schießplatzes Aschuluk. Foto: Aus Kanitzki „MiGs über Peenemünde, JG-9“

Argumentation des DBwV (Ehemalige im Landesverband Ost) zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 40 am 2. Aug. 2001

Nach langer Verzögerung hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates gerade noch rechtzeitig vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Frist (30.06.01) das 2. AAÜG-ÄndG mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS verabschiedet.

Inhalt:

Der Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge wird auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 1995 ausgedehnt. Damit ist für Renten, deren Beginn in der Zeit vom 01.01.1994 bis 30.06.1995 liegt, zu prüfen, ob die Rente nach dem SGB VI mindestens in der Höhe zu leisten ist, die sich am 31.12.1991 nach den bis dahin geltenden leistungsrechtlichen Regelungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme ergeben hätte.

Es erfolgt eine Dynamisierung besitzgeschützter Zahlbeträge vom Juli 1990 für sogenannte "staats- und systemnahe" Versorgungsempfänger ab Juli 1992 entsprechend der Auslegung des Bundessozialgerichts (BSG) mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer. Die Zahlbetragsbegrenzung wird für die "nicht systemnahen" Zusatzversorgungssysteme (2.700,- DM) aufgehoben, im übrigen bleibt die Zahlbetragsbegrenzung 2.010,- DM für Sonderversorgungs- und systemnahe Zusatzversorgungssysteme bestehen.

Die Zahlbetragsbegrenzung für das Versorgungssystem MfS/AFNS wird von 0,7 Entgeltpunkte auf 1,0 Entgeltpunkte, d.h. auf die Durchschnittsrente angehoben.

Der bisherige § 6 Abs. 2 und 3 bleibt unverändert. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Arbeitsentgelte für Zeiten, in denen über die Gehaltsstufe E 3 (gleich dem Verdienst eines Hauptabteilungsleiters im Staatsapparat der ehemaligen DDR) verdient wurde, auf Werte unterhalb der allgemeinen Bemessungsgrenze begrenzt werden.

Bisherige Entgeltpunktbegrenzungen nach dem Rü-ErgG werden für den Zeitraum 01.07.1993 bis 31.12.1996 aufgehoben.

Personen, die ihren Entgeltüberführungsbescheid haben bindend werden lassen, kommen nicht in die Vergünstigung der Entgeltbegrenzungsaufhebung durch das 2. AAÜG-ÄndG; ihre Rente wäre frühestens vom 01.05.1999 an neu festzustellen. Eine Rentenneuberechnung kann aufgrund der Neuregelung in § 307 b SGB VI-Entwurf für Zeiten vor dem 01.05.1999 in Frage kommen, wenn von einem nicht bestandskräftigen Rentenbescheid auszugehen ist.

Bei dieser Rentenberechnung nach dem neuen § 307 b werden für Bezugszeiten bis zum 31.12.1996 weiterhin die Entgelte nach dem Rü-ErgG und für Bezugszeiten 01.01.1997 diejenigen nach dem 1. AAÜG-ÄndG zugrunde gelegt.

Entgeltüberführungsbescheide, die am 28.04.1999 noch nicht bestandskräftig waren, müssen vom Versorgungsträger für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1996 entsprechend angepasst werden.

Entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts wird die Neuberechnung von Bestandsrenten im Wege der Vergleichsberechnung vorgenommen. Neben dem individuellen Versicherungsverlauf wird eine 20-Jahreszeitraumbetrachtung in Anlehnung an § 307 a SGB VI nach § 307 b vorgenommen. Die jeweils höhere Leistung wird als Rente gezahlt. Die Anerkennung der über 600,- Mark hinausgehenden Entgelte (bis max. 1.250,- Mark) für ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, wenn sie am 01. Januar 1974 mindestens 10 Jahre in diesen Bereichen beschäftigt waren.

Bewertung

Trotz einiger Verbesserungen verbleibt aus Sicht des DBwV noch erheblicher Handlungsbedarf. Leider hat der Gesetzgeber seine Chance, Rentenrecht zu beseitigen und die Wertneutralität im Rentenrecht wieder herzustellen, nicht genutzt.

Anstatt die Entscheidungen des BVerfG zum Anlass zu nehmen, grundlegende Fehlentscheidungen zu korrigieren und damit zur Herstellung von Rechtsfrieden, die Debatte um das AAÜG zu beenden, wurde noch weniger als das zwingend Notwendige umgesetzt. Weitergehende Folgerungen, wie sie in einem ursprünglichen Referentenentwurf enthalten waren, wurden verweigert. Die SPD folgte leider keiner besseren, eigenen Einsicht. Mit diesem Gesetz wurden die Erwartungen von insg. 310.000 Versorgungsempfängern mit Ansprüchen und von 3,5 Millionen Anwartschaften nicht erfüllt. Die Absicht, eine verfassungskonforme Regelung des AAÜG herbeizuführen, wurde nur bedingt erreicht. Aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes verbleibt trotz der erreichten Nachbesserung noch erheblicher Handlungsbedarf.

Entgegen den Wahlversprechungen hauptsächlich der SPD (vgl. Gesetzentwurf der SPD vom 31.05.1995 zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes) wird mit dem Gesetz deutlich, dass, mit Ausnahme der PDS, keine der im Bundestag vertretenen Parteien, die vollständige Beseitigung von Rentenrecht beabsichtigt. Bessere Lösungen wurden durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen blockiert.

Im Mittelpunkt der zeitlich auf ein Minimum begrenzten Debatte im Deutschen Bundestag stand nicht, wie von vielen Betroffenen erwartet, die Wiederherstellung der Wertneutralität im Rentenrecht, sondern die Fortführung der Aberkennung von in der DDR rechtmäßig erworbenen Versorgungsansprüchen und damit der Missbrauch des Rentenrechts für politische Zwecke, so auch für eine Vermischung von Rentenrecht und Nachbesserungen für Opfer des DDR-Regimes.

Das Gesetz orientiert sich sehr eng an den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen verfassungsrechtli-

chen Anforderungen, schöpft jedoch die gegebenen Spielräume keineswegs aus und bleibt teilweise sogar hinter den Urteilen zurück. Die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten kritischen Meinungen der Gewerkschaften und Betroffenenverbände, so auch die des DBwV, werden ignoriert. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 werden teilweise zum Nachteil der Versorgungsempfänger ausgelegt und im Falle der Dynamisierung missachtet.

Die bisher offene Frage der Dynamisierung besitzgeschützter Zahlbeträge wird nur unzureichend gelöst. Sie erfolgt für Zusatz- und Sonderversorgungsempfänger mit den niedrigeren Anpassungssätzen der alten Bundesländer, obwohl das BVerfG die Anwendung der höheren Anpassungssätze der neuen Bundesländer empfohlen hat.

Die unterschiedliche Behandlung von "Normalrentnern" und Rentnern aus einer Zusatz- bzw. Sonderversorgung, hinsichtlich der Anpassung ihrer Renten, ist bedenklich. Nach Auffassung des BVerfG besteht kein hinreichend gewichtiger Grund, Bestandsrentner aus der DDR im Hinblick auf die Anpassung ihrer Renten unterschiedlich zu behandeln, je nach dem, ob sie einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört und ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet oder ob sie nur in der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung versichert waren.

Auch erscheint die weiterhin bestehende sog. Zahlungsbegrenzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AAÜG für Leistungen des Sonderversorgungssystems der NVA nicht sachgerecht. Ein Grund für diese ungleiche Behandlung ist nicht ersichtlich und nicht gegeben.

Die rückwirkend ab 1. August 1991 wirkende Kappung der Zahlbetragsgarantie für die Sonderversorgungssysteme verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz, da eine der Eigentums-garantie unterfallende und bereits im Einigungsvertrag begründete Rechtsposition ohne sachlichen Grund und unter Missachtung des Vertrauensschutzes entzogen wird.

Rentenrechtlich hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass allenfalls nicht durch begründete Leistung Entgelte bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben dürfen. Es muss also nachgewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen oder bei bestimmten Berufsgruppen überhöhte Gehälter gezahlt wurden. Bisher wurde aber, zumindest die Soldaten der ehemaligen NVA betreffend, nicht nachgewiesen, dass deren Gehälter, auch bei den höheren Dienstgraden, überhöht waren. In den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts sind "Staats- und Systemnahe" kein Kriterium für überhöhte Einkommen. Eine pauschalisierte Entgeltkürzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist ohne den Nachweis, nicht durch Leistung erbrachter Entgelte, unzulässig.

Entgegen den Erwartungen bleibt es in dem Gesetz bei Kappungen auf 1,0 Entgeltpunkte für sogenannte "staats- und systemnahe" Beschäftigte. Sie werden weiterhin rentenrechtlich benachteiligt, wenn ihr Entgelt die Gehaltsstufe E-3 erreichte. Damit werden die Renten leitender Staatsangestellter sowie höherer Offiziere der NVA und Volkspolizei willkürlich auf den Durchschnitt gekürzt.

Mit der Beibehaltung dieser Kappungsregelung wird das angestrebte Ziel, überhöhte Ansprüche auf das durch Arbeit und Leistung gerechtfertigte Maß zu begrenzen, verfehlt, indem in einer unzulässig typisierten Weise unterstellt wird, dass die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen des von der Regelung erfassten Personenkreises durchweg in keinem Fall ein Äquivalent in der erbrachten Arbeitsleistung finden. Es ist schon sonderbar, wenn der Gesetzgeber sein Vorgehen in dieser Frage mit den noch beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klagen und Verfassungsbeschwerden, deren ausstehenden Urteilen man nicht vorgreifen wolle, begründet.

Kritikwürdig ist, dass als Datum des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuerungen der 01. Mai 1999 bestimmt ist und somit nur jene Versicherten von der Aufhebung der Beschränkungen der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen profitieren können, deren Bescheide am 28. April 1999 noch nicht bestandskräftig waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seinen Entscheidungen vom 28. April 1999 ausdrücklich anheim gestellt, die erforderlichen Neuregelungen auf bereits bestandskräftige Bescheide zu erstrecken, auch wenn er von Verfassung wegen hierzu nicht verpflichtet ist.

Die Ausklammerung der Versicherten, die gegen ihre Bescheide (Rentenbescheid- bzw. Entgeltpunktbekleid) keine Rechtsmittel eingelegt haben, widerspricht dem Ziel des Gesetzes, Rechtsfrieden zu erzeugen und bewirkt bei den Betroffenen größtes Unverständnis und erhebliche Verärgerung.

Das Unverständnis liegt vor allem darin begründet, dass einerseits zwar eine gesetzliche Regelung als mit der Verfassung vereinbar erklärt wird, daraus aber andererseits bei den Betroffenen die entstandenen, teilweise erheblichen finanziellen Nachteile für die Vergangenheit überwiegend nicht korrigiert werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass es dem Gesetzgeber unbenommen ist, im Zusammenhang mit den vorliegenden Entscheidungen Regelungen zu treffen, die die Wirkung der vorliegenden Entscheidungen auch auf bestandskräftige Bescheide erstrecken. Viele fühlen sich vom Rechtsstaat im Stich gelassen. Wer darauf vertraut hat, dass sich der Gesetzgeber rechtsstaatlich verhält, geht für die Vergangenheit leer aus.

Abgesehen hiervon, wird es aber zukünftig auch zu Lasten der Sozialversicherungsträger und sonstigen Verwaltungen gehen, wenn Korrekturen, außer bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden, immer erst mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Zukünftig wird man dann damit rechnen müssen, dass die Bürger jeden Bescheid rechtsformlich angreifen werden, um diesen nicht bestandskräftig werden zu lassen und damit ihre Chance auf eine rückwirkende Besserstellung zu verlieren.

Bemängelt werden muss, dass für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307 b des SGB VI eine für die Rentner ungünstige Verfahrensweise vorgeschrieben wird. Das zeigt sich besonders darin, dass für die Zeit vor März 1971 nicht das tatsächliche Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sondern nur ein Betrag von 600,- DM, zugrunde gelegt wird.

Zu bemängeln ist weiterhin, dass es auch nach Umsetzung der Verfassungsgerichtsurteile noch zahlreiche Rentenbezieher und rentennahe Jahrgänge in den neuen Bundesländern gibt, die gegenüber vergleichbaren Personengruppen in den alten Bundesländern benachteiligt werden. Dies gilt vor allem für Personen, darunter auch Berufssoldaten der ehemaligen NVA, die ihre Zusatz- bzw. Sonderversorgungsansprüche und -anwartschaften, die sie zu DDR-Zeiten erworben hatten, durch die Überführung in das westdeutsche Rentenversicherungssystem verloren haben. Dieser Verlust ist nicht ausgeglichen worden, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung nur Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Die Betroffenen haben keine Aussicht mehr, jemals eine, mit den Berufsgruppen der alten Bundesländer vergleichbare Altersversorgung zu erreichen.

Unsere Forderungen

In Übereinstimmung mit den Gewerkschaften und den Betroffenenverbänden fordern wir:

Die Rückdatierung des Termins der Inkraftsetzung des Gesetzes oder von Teilen mindestens zum 01. Juni 1993, also dem vom Bundesverfassungsgericht bestimmten Beginn der Verfassungswidrigkeit der alten Regelungen.

Die Streichung der Regelungen des § 6 Abs. 2. AAÜG. Wir fordern die Aufhebung jeglicher Entgeltbegrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze auch für sog. "staats- und systemnahe" Rentner entsprechender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme. Für die hiervon im wesentlichen betroffenen ehemaligen Angehörigen der Gehaltsgruppe E-3, die in ihren Funktionen hauptsächlich fachliche Entscheidungen zu treffen hatten, bedeutet dies eine nicht berechnete pauschale Kappung ihrer tatsächlich erzielten Entgelte. Diese sollten bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden, da eine nachweisliche Überhöhung, die eine Kürzung rechtfertigen könnte, nicht erkennbar ist.

Die Begrenzungsregelungen der durch die § 6 Abs. 2 und Abs. 3 AAÜG in der Fassung des 1. AAÜG-ÄndG am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Rentenbegrenzungen verstoßen gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes.

- Die Dynamisierung aller bestandsgeschützten Zahlbeträge für Rentenempfänger der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, ab 01. Januar 1992, nach den höheren Anpassungssätzen der neuen Bundesländer.

- Die Nachbesserung auch bereits bestandskräftiger Renten- oder Versorgungsbescheide.

- Die Ausdehnung der aus dem Einigungsvertrag abzuleitenden Vertrauensschutzregelungen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 Art. 2 RUG auf den 31. Dezember 1996, um eine Gleichstellung mit den Sozialversicherungspflichtrenten zu erreichen.

- Die Einrichtung eines Zusatzversorgungssystems für diejenigen Personen- bzw. Berufsgruppen in den neuen Bundesländern, die zu DDR-Zeiten Ansprüche bzw. Anwartschaften aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem erworben haben.

Was ist zu tun?

1. Falls Sie versichert sind und nicht wissen, ob ihr Entgeltpunktbekleid/Rentenbescheid am 28.04.99 rechtskräftig war, erkundigen Sie sich bei der Wehrbereichsverwaltung.

2. Betroffene, die keine Rechtsmittel eingelegt haben, bzw. deren Bescheid am 28.04.99 bestandskräftig war, wird empfohlen, einen Überprüfungsantrag an den Versorgungsträger zu stellen und die sich daraus ergebende Möglichkeit, in ein neues Widerspruchs- und Klageverfahren einzutreten, zu nutzen.

3. Von E-3 Kappungen betroffene Kameraden, die bereits geklagt haben, sollten bei Gericht die Aufrechterhaltung der Klage prüfen und dem Gericht die Anbindung an die beim BVerfG anliegende Klage (1 Bv1 3/98) anbieten. Kameraden, die keine Rechtsmittel eingelegt haben, sollten jetzt auf der Grundlage des neuformulierten Gesetzeswortes beim Sozialgericht klagen bzw. Widerspruch beim Versorgungsträger einlegen.

4. Sollte der Empfehlung des Verbandes ("Die Bundeswehr" 8/01, S. 27) zum Schreiben an den 1. Senat des BVerfG gefolgt werden.

(leicht gekürzt, Original beim Kameraden Günther)

Impressum

Herausgeber; Herstellung:

Gemeinschaft der 13er e.V., Parchim

Auflage: 100

Geschäftsadresse und -konto:

Wilfried Rüh

Puttitzer Straße 29

19370 Parchim

Sparkasse Parchim-Lübz

Konto-Nr.: 119 100 17 13

BLZ: 140 513 62

Redaktion:

Burghard Keuthe

Hauptstraße 24

19372 Wulfsahl

Redaktionschluss: 28.12.2001

Preis: 0,50 DM

Für Mitglieder kostenlos.

Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.